

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0037
61 - Referat für kommunale Entwicklungsplanung			Datum: 31.01.2005
Bearb.	: Herr Deventer, Karlheinz	Tel.:	öffentlich
Az.	: 61/dev - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

17.02.2005

VOF-Vergabeverfahren Strategische Umweltprüfung für Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Landschaftsplan und Lärminderungsplanung unter Berücksichtigung der Zeitplanung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss beschließt die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VOF für die Strategische Umweltprüfung von Flächennutzungsplan, Verkehrsentwicklungsplan, Landschaftsplan und Lärminderungsplan gemäß der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 sowie nach dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau vom 24.06.2004.

Sachverhalt:

1.) Zeitplanung FNP und VOF-Verfahren:

Die laufenden Arbeiten an der Fortschreibung der Plangrundlagen, u. a. zuletzt im Bereich Verkehr, sowie zur Anpassung und Integration der letzten Gremienbeschlüsse zum Flächennutzungsplan (FNP), Verkehrsentwicklungsplan (VEP) sowie zum Landschaftsplan (LP) sind zwischenzeitlich soweit gediehen, dass die Verwaltung beabsichtigt, die Vorentwürfe im Zeitraum Ende April / Mitte Mai dieses Jahres in den Ausschuss einzubringen.

Dieser Schritt bildet den Auftakt für die nächste Stufe des FNP-Planungsprozesses, einschließlich der parallelen Beschlüsse zum VEP und LP. Neben den Beschlüssen über die Vorentwürfe dieser Planwerke an sich werden seitens der Verwaltung auch entsprechende Beschlussvorlagen zur frühzeitigen Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit (nach § 3 Abs.1 BauGB) als auch der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Beteiligung der sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) eingebracht werden (nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Wenn der Beratungsbedarf eine Beschlussfassung über die Vorentwürfe bis spätestens zum 23. Juni 2005 zulässt, kann die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden während der Sommerpause vorbereiten. Dazu zählen eventuell erforderliche Änderungen an den Planwerken sowie Vorbereitung und Planung der anstehenden Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeitsveranstaltungen, Vervielfältigung der Planwerke für die Behördenbeteiligung, Druck von Broschüren und sonstigen Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit etc.). Dann könnten im Herbst 2005 die förmlichen Beteiligungsschritte sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen berührten TÖB durchgeführt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Die daraus sich ergebenden Anregungen, Stellungnahmen und Hinweise würden dann Ende 2005 / Anfang 2006 bei der Verwaltung eingehen. Der Zeitbedarf für die systematische Auswertung der Einwendungen und deren Einarbeitung in die Plan-Entwürfe hängt vom Umfang (Erfahrungswerte schwanken zwischen einigen Hundert bis einigen Tausend Einwendungen) sowie der materiellen und rechtlichen Bedeutung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ab. Deshalb lässt sich derzeit noch kein Termin für die darauf folgende Stufe des FNP-Planungsprozesses prognostizieren: die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB einerseits und die erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB andererseits.

Die Verwaltung strebt eine enge zeitliche und materielle Verzahnung des oben dargelegten Ablaufes mit den neu einzustellenden Erfordernissen der Umweltprüfung an. Zur Verfahrensbeschleunigung soll die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB zugleich für die Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping) für die Strategische Umweltprüfung genutzt werden. Diese Möglichkeit bestätigen auch die diesbezüglichen Ausführungen im Einführungserlass zum EAG Bau des Landes Schleswig- Holstein.

Voraussetzung hierfür ist jedoch der Abschluss des VOF-Verfahrens mit der Beauftragung eines Fachbüros für die Strategische Umweltprüfung aller 4 Planwerke. Das soll umgehend in die Wege geleitet werden, damit das auszuwählende Fachbüro rechtzeitig zur Versendung der Planwerke für die frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Abs. 1 BauGB die erforderlichen Scoping-Unterlagen erstellt haben kann.

Ab diesem Zeitpunkt können dann zukünftig alle weiteren Planschritte eng verzahnt und parallel weitergeführt werden, einschließlich des obligatorischen Umweltberichts nach § 2a (3) BauGB als gesondertem Teil der Begründung.

2.) Rechtlicher Hintergrund der Strategischen Umweltprüfung (SUP):

Mit der Novellierung des BauGB im Sommer 2004 wurden insgesamt vier EG-Richtlinien in das deutsche Baurecht umgesetzt, daher auch der Name Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau). Das Gesetz datiert vom 24. Juni 2004 und trat am 20.07.2004 in Kraft; seine systematische Neufassung datiert vom 23.09.2004.

Wesentlicher Anlass für die Gesetzesnovelle war insbesondere die EG-Richtlinie 2001/42/EG vom 21.06.2001 über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ (*Anlage I*). Die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedsländer hatte bis zum 21.07.2004 zu erfolgen, also einen Tag nach In-Kraft-treten des EAG Bau.

In § 244 BauGB hat der Gesetzgeber eine neue Überleitungsvorschrift erlassen, wonach Pläne, die vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurden, aber nicht bis zum 20.07.2006 abgeschlossen sind, ebenso einer Umweltprüfung zu unterwerfen sind wie Pläne, die nach dem In-Kraft-treten des Gesetzes am 20.07.2004 eingeleitet wurden.

Damit hat sich die Hoffnung zerschlagen, den Norderstedter FNP-Prozess eventuell bis zum 20.07.2006 mit einem abschließenden Beschluss der Stadtvertretung (SV) beenden zu können. In dem der Verwaltung Ende Oktober bekannt gewordenen Einführungserlass zum EAG Bau des Innenministeriums (Ziffer 6.3.1) wird als förmlicher Abschluss des FNP-Verfahrens nämlich nicht nur der SV-Beschluss betrachtet, sondern die darauf folgende FNP-Genehmigung des Innenministers (für die das Benehmen mit dem Umweltminister herzustellen ist), einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Genehmigung nach § 6 (5) BauGB.

Während für die förmliche Umweltprüfung des FNP mit dem neuen BauGB eine deutsche Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, muss für den Verkehrsentwicklungsplan, den Landschaftsplan und den Lärminderungsplan hilfsweise die bereits erwähnte Richtlinie 2001/42/EG herangezogen werden. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Versäumnis des Gesetzgebers, die EG-Richtlinie in allen Punkten fristgerecht in nationales Recht umzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) gilt bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Umsetzung in nationales Recht unter bestimmten, hier gegebenen Voraussetzungen die unmittelbare Anwendungspflicht der einschlägigen EG-Richtlinie für alle Verwaltungen und Gerichte, also auch für eine Gemeinde (so auch die Auskünfte aus dem schleswig-holsteinischen Umweltministerium – MUNL - von Dr. Näckel, Abtlg. 7, Dr. Winkelmann, Abtlg. 3).

Demnach sind die übrigen 3 Planwerke einer SUP zu unterziehen, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG erfüllen muss. Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in den derzeitigen Beratungen und Erörterungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages wider (Stand: Dezember 2004 / Januar 2005), die im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage eines SUP-Stammgesetz (SUPG = Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG) stattfinden (**Anlage 2**). Mit dem SUPG soll die Richtlinie 2001/42/EG demnächst (verspätet) in deutsches Recht umgesetzt werden. Eine gleich lautende Auskunft erteilte auch das Umweltministerium: Bei dieser Gelegenheit stellte das Ministerium am 25.01.2005 per Mail u. a. einen Erlass vom 29. Oktober 2004 zur Verfügung (**Anlage 3**), aus dem zweifelsfrei die unmittelbare Wirkung hervorgeht. Diese erstrecke sich neben dem FNP auch auf die Planwerke VEP, Landschaftsplan sowie Lärminderungsplan.

Somit hat die Verwaltung die SUP-Richtlinie von Amts wegen zu berücksichtigen. Die direkte Wirkung von Richtlinien lässt keinerlei Zweifel aufkommen, dass zur Rechtssicherheit von Planverfahren und Planwerken – gerade auch bei der konzentrierten Bedeutung aller Planwerke für den Flächennutzungsplan selbst – eine parallel durchgeführte Umweltprüfung dieser auch parallel geschalteten Planwerke zwingendes Recht darstellt. Die vermeintlich paradoxe Situation, sowohl dem Landschaftsplan als auch dem Fachplan Naturschutz und dem Lärminderungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen, resultiert u. a. aus der Tatsache, dass die einschlägige Richtlinie schon aus formalen Gründen zwischen den einzelnen Planarten und Programmen nicht unterscheidet und darüber hinaus auch so genannte „Positivplanungen“ erfasst. Ausdrücklich ausgenommen sind lediglich die Bereiche Landesverteidigung, Katastrophenschutz sowie Finanz- und Haushaltspläne.

Eine sachgerechte Durchführung der SUP nach den Anforderungen der EG-Richtlinie auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erlaubt zudem eine erhebliche Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung auf den nachgeschalteten Ebenen der Bebauungspläne. Nach dem Prinzip der Abschichtung muss sich die Prüfung von Umweltauswirkungen bei nachfolgenden Planungen - B-Plänen auf Basis des SUP-geprüften FNP - grundsätzlich nur noch auf die nicht bereits erfassten Auswirkungen erstrecken. Somit verringert sich der dortige Prüfaufwand erheblich.

3.) VOF- Verfahren:

Vor diesem Hintergrund erweist sich eine gemeinsame Beauftragung der Strategischen Umweltprüfung für alle 4 Planwerke (FNP, LP, VEP, LMP) als vorteilhaft. Durch die zeitgleiche Aufstellung und die zahlreichen gegenseitigen Bezüge der Planwerke lassen sich bei einer umfassenden SUP die offensichtlichen Synergien einer parallelen Bearbeitung am effektivsten nutzen. Die Alternative dazu – eine getrennte SUP für jedes Planwerk – wäre nicht nur teurer, sondern würde auch einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist nach § 11 (2) der EG-Richtlinie eine Verknüpfung verschiedener Pläne und Programme, die parallel durchgeführt werden, nicht nur zulässig sondern ausdrücklich erwünscht. Ergänzend sei hier auch auf den aufwandsreduzierenden Aspekt der oben bereits erwähnten Abschichtung hingewiesen.

Auf Grund einer vorgenommenen groben Kostenschätzung, die über dem für die VOF maßgeblichen Schwellenwert von 50.000,00 EUR lag, ist nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt eine öffentliche Ausschreibung als erster Schritt eines VOF-Verfahrens durchzuführen (VOF = Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen vom 26.08.2002). Grundlage dafür sind §§ 3 und 6 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung vom 13.07.2004 i. V. m. § 15 des Mittelstands- und Vergabegesetzes vom 15.05.2004. Darüber hinaus entspricht die zu vergebende Leistung und Aufgabenstellung ihrem Wesensgehalt nach dem Kern einer freiberuflichen Leistung. Vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage können naturgemäß noch keine verwertbaren Erfahrungen vorliegen. Auch das spricht für eine Ausschreibung nach der VOF. Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 6100-630500 (FNP etc.) bzw. im Deckungsring des Amtes 60 (Ziffer 690) zur Verfügung.

Anlagen:

- 1 – Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001
- 2 – Liste der SUP-pflichtigen Pläne und Programme laut Entwurf zum SUP-Stammgesetz
- 3 – Erlass MUNL vom 29.10.2004